VERORDNUNG (EWG) Nr. 2205/77 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1977

über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 [2], insbesondere auf Artikel 6b Absatz 4 und auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine vorbeugende Destillation zu beschließen, wenn die auf Grund von Einlagerungsverträgen eingelagerten Mengen Tafelwein jeder Art 7 Millionen Hektoliter oder mehr betragen. Diese Schwelle ist bei weitem überschritten worden. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Weinmarktes, die durch Überschüsse gekennzeichnet ist, empfiehlt es sich deshalb, diese Maßnahme zu beschließen.

Die vorbeugende Destillation muß gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/77 [4], erfolgen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 der gleichen Verordnung müssen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge, für die Genehmigung seitens der Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen Fristen festgelegt werden. Gemäß Artikel 2 der gleichen Verordnung wird eine Beihilfe gewährt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Angaben festgelegt werden, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen.

Das Verfahren für die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 sieht vor, daß die Beihilfe dem Erzeuger in zwei Raten ausgezahlt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate muß kurzfristig erfolgen, damit der Erzeuger den Gesamtbetrag möglichst rasch erhält. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach der Destillation erfolgen muß.

Es müssen technische Voraussetzungen für die Zulassung der Brennereien festgelegt werden. Ferner muß geregelt werden, wann einer Brennerei im Falle der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen grundsätzlich die Zulassung entzogen werden kann, wobei jedoch Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse auszuschließen sind.

Die Interventionsstellen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 und die Kommission müssen über den Verlauf der Destillationsmaßnahmen unterrichtet werden ; insbesondere müssen ihnen die Mengen der destillierten Weine und die gewonnenen Alkoholmengen bekanntgegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm vor seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6b Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Destillation wird für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 eröffnet und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 und dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge sind bis zum 1. Februar 1978 einzureichen.

(2) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Interventionsstelle unterrichtet die Vertragsparteien binnen 15 Tagen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Vertrages, in jedem Fall aber vor dem 15. Februar 1978, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens.

(3) Die Destillation erfolgt in der Zeit zwischen dem 15. Oktober 1977 und dem 31. Juli 1978.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge enthalten folgende Angaben :

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt des Weines, der destilliert werden soll,

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 3.

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Ort, an dem der Wein gelagert wird,

d) Name bzw. Firmenbezeichnung der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Als Brennerei gilt derjenige Betrieb, auf dessen Rechnung die Destillation durchgeführt wird.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 6b Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgesetzte Ankaufspreis beträgt 1,24 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter.

(2) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehene Betrag der Beihilfe wird festgesetzt auf

— 0,80 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist;

— 0,70 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 haben spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Eingang der im Vertrag genannten gesamten Weinmenge in der Brennerei zu zahlen.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge zu zahlen. Hat die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen, allgemein von der in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so kann dies die Brennerei nur mit Einwilligung des Erzeugers tun.

Artikel 5

(1) Um im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 als zugelassen gelten zu können, müssen die Brennereien in der Lage sein, aus Wein ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° oder ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85° zu gewinnen.

(2) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn die Brennerei, von unvorhergesehenen Fällen und Fällen höherer Gewalt abgesehen, dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder nicht ihren Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsbestimmungen nachkommt.

Artikel 6

(1) Die Brennereien übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats ein Verzeichnis der im Vormonat destillierten Weinmengen mit Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnen Erzeugnisse; dabei unterscheiden sie zwischen den in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Erzeugnissen und den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genannten Erzeugnissen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. jedes Monats für den Vormonat fernschriftlich mit:

— die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,

— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei sie die in Absatz 1 genannte Unterscheidung treffen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens bis 31. August 1978 mit, welche Brennereien ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und welche Maßnahmen sie daraufhin getroffen haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH